

§ 060h UrhG

(1) Für [Nutzungen](#) nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf [Zahlung](#) einer angemessenen Vergütung. [Vervielfältigungen](#) sind nach den §§ [54 UrhG](#) bis [54c UrhG](#) zu vergüten.

(2) Folgende [Nutzungen](#) sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § [60a Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2 UrhG](#) mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. [Vervielfältigungen](#) zum Zweck der Erhaltung gemäß § [60e Abs. 1 und 6 UrhG](#) sowie § [60f Abs. 1 und 3 UrhG](#) sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § [60e Abs. 1 UrhG](#) und § [60f Abs. 1 UrhG](#),
3. [Vervielfältigungen](#) im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § [60d Abs. 1 UrhG](#).

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei [Nutzungen](#) nach den §§ [60b UrhG](#) und [60e Abs. 5 UrhG](#).

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für [Vervielfältigungen](#), die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ [54 UrhG](#) bis [54c UrhG](#) abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl. 06. Jun 2021

(1) ...

(2) Folgende [Nutzungen](#) sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § [60a Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2 UrhG](#) mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. [Vervielfältigungen](#) zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § [60e Abs. 1 UrhG](#) und § [60f Abs. 1 UrhG](#).

(3) - (5) ...